

1918.

VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mieterschutz. Gebühren für nicht regelmäßigen Wassermehrverbrauch bilden keine anrechenbare Auslage.
2. Mieterschutz. — Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. — Behandlung der nicht anrechenbaren Auslagen.
3. Wasch- und Scheuermittel.
4. Erhöhung der Pflegegebühr in den eigenen Krankenhäusern des politischen Vereines Budapest.
5. Nicaragua: Konsularfunktionäre; Entziehung des Ab. Exequatur.
6. „Herba“, Unternehmen zum Anbau und zur Verwertung von Arznei- und Nutzpflanzen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. — Konzession.
7. Einstellung von Leichenausgrabungen.
8. Elisabeth-Orden. — Schaffung neuer Ordensklassen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

9. Erweiterung des Wirkungsbereiches des Stadtphysikates und Umgestaltung desselben in ein selbständiges Gesundheitsamt. — Aenderung der Geschäftseinteilung des Magistrates.
10. Regelung der Bezüge der städtischen Maschinenmeister und Maschinenisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen.
11. Strafsamthandlungen, Aenderung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit.
12. Umgestaltung des Wohnungsamtes der Stadt Wien.
13. Verkehr von Schwerfuhrweh und Lastkraftwagen in mehreren Gassen des VI. Bezirkes.
14. Kriegszulagen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Mieterschutz. Gebühren für nicht regelmäßigen Wassermehrverbrauch bilden keine anrechenbare Auslage.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1918, Nr. 8824. (Wohnungsamt der Stadt Wien, Z. 2020/18).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Edlen v. Schuster, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Weiß, Dr. Tezner, Dr. Saha und Dr. Beer, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Sekretär Dr. Hatschel über die Beschwerde des Lorenz Kapellari in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 19 der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 4. Februar 1918, Z. 49/18, betreffend eine Miet-Angelegenheit, nach der am 20. Juni 1918 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratsrates Dr. Kubitschek, als Vertreter der belangten Behörde, und des Dr. Karl Stiaßny, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter des mitbeteiligten Adolf Taussig, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
Ein Kostenanspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Erhöhung des Mietzinses für die von Adolf Taussig gemietete Wohnung für unzulässig erklärt wurde.

Der Gerichtshof hatte sich in dem vorliegenden Streitfalle ausschließlich mit der Frage zu befassen, ob im Sinne des § 2, al. 1, Punkt 1 der Verordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, eine Steigerung des Mietzinses zur Einbringung eines Aufwandes erfolgen darf, welcher dem Hauseigentümer im vorangegangenen Jahre nach den für die Wassergebühren geltenden Bestimmungen für einen Mehrverbrauch von Wasser seitens der Bewohner des Hauses über die in den bezüglichen Vorschriften zugestandene Wassermenge zu bestreiten hatte. Nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 256 für Niederösterreich, betreffend die Versorgung von Wien mit Hochquellenwasser, ist bei Entrichtung einer gewissen Normalgebühr nur ein bestimmtes Quantum von Wasser den Hausbewohnern zugestanden, ein Mehrverbrauch unterliegt einer besonderen Gebühr. Im vorliegenden Falle wurde dem Beschwerdeführer als Hauseigentümer wegen Mehrverbrauches von Wasser in seinem Hause eine solche Gebühr vorgeschrieben. Die Frage, ob wegen dieser Mehrauslagen die Erhöhung des Wohnungszinses stattfinden konnte, hat allein nach dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung den Gegen-

stand derselben gebildet. Die Bemerkung in der Beschwerde, daß die Erhöhung auch wegen anderer Auslagen (Installationsarbeiten) erfolgte, hatte der Gerichtshof nach § 6, Absatz 1 des Gesetzes über Errichtung zu übergehen. Die oben bezeichnete Streitfrage aber hat der Senat, im Uebereinstimmen mit der angefochtenen Entscheidung verneint, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach § 2, al. 1, Punkt 1 der Verordnung vom 20. Jänner 1918 eine Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren nur in dem Maße vereinbart werden, als dies begründet ist durch die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses, einschließlich der Wassergebühren, der Kanalisierungsgebühren oder dgl., sowie für Beistellung von Licht oder Heizung. Die Verordnung setzt also die Erhöhung der Wassergebühren der Erhöhung der Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses gleich und gestattet bei Erhöhung der Wassergebühren eine Erhöhung des Mietzinses zur Herbeibringung des den Vermieter treffenden Mehraufwandes, ohne in diesem Falle wie bei den Auslagen für Erhaltung und Verwaltung zu fordern, daß es sich um eine regelmäßige Auslage handelt. Da die Verordnung aber nur von der Erhöhung der Wassergebühren (Mehrzahl) spricht, so kann hierunter nur die Erhöhung der Tariffätze verstanden werden. Es müßte also eine diesbezügliche Aenderung der Bestimmungen über die Tariffätze nach Beginn des Krieges Platz gegriffen haben. Sine qua non ist eine ohne Aenderung der bezüglichen Vorschriften nur durch Mehrverbrauch an Wasser hervorgerufene Erhöhung der dem Hauseigentümer zur Zahlung vorgeschriebenen Gebühr nicht eine durch Erhöhung der Wassergebühren hervorgerufene Mehrauslage und kann daher aus diesem Titel keinen Anlaß zur Erhöhung des Mietzinses im Sinne der vorgedachten Bestimmung bilden. Ob im Falle eines regelmäßigen Mehrverbrauches an Wasser eine Erhöhung des Mietzinses aus dem Titel der Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses eintreten könnte, hatte der Gerichtshof nicht zu entscheiden, weil vom Beschwerdeführer gar nicht behauptet wird, daß der Mehrverbrauch eine regelmäßige Verwaltungsauslage für das Haus begründete.

Da nach den obigen Ausführungen die Sentenz der Entscheidung gesetzlich war, so mußte der Gerichtshof die Beschwerde abweisen, ohne auf jene Ausführungen der Beschwerde einzugehen, welche gegen die Stichhaltigkeit der der Entscheidung beigegebenen rechtlichen Begründung vorgebracht wurden.

2.

Mieterschutz. — Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. — Behandlung der nicht anrechenbaren Auslagen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni 1918, Nr. 7159 (Wohnungsamt der Stadt Wien, Z. 1922/18):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Erb, Dr. Schubert und Capek, dann des Schriftführers k. k. Statthaltereisekretärs Dr. Fabritius, über die Beschwerde des Nadar Traub in Wien gegen die Entscheidung des Mitamtes in Wien VII. vom 16. November 1917, Z. 59/17, betreffend die Zulässigkeit einer Mietzinsserhöhung, nach der am 6. Juni 1918 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragendes des Referenten, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Karl Piazzo, Mieter im Hause VII., Lindengasse 4, stellte am 12. November 1917 (infolge eines an ihn gerichteten brieflichen Anstimmens des Beschwerdeführers wegen Mietzinsserhöhung) beim Mietamt den Antrag auf Entscheidung der Frage der Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses für die von ihm benützte Wohnung Nr. 11. Nach der unter Beiziehung des Beschwerdeführers als Hauseigentümers durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde mit der jetzt angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß die zum Februar 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Piazzo's von 1566 K gemäß §§ 2 und 10 der Verordnung vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, nur bis zum Betrage von 1331 K jährlich zulässig sei. Zur Begründung wurde bemerkt, die Steigerung des Mietzinses sei nach den vor dem Senate gemachten Angaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 2 der Verordnung nur bis zum bezeichneten Betrage zulässig, weil die Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für Verwaltung und Erhaltung des Hauses nur in einem solchen Maße nachgewiesen wurde, daß die Steigerung des Mietzinses bis zur bezeichneten Höhe als gerechtfertigt anerkannt werden konnte; bei der Anrechnung der Mehrauslagen sei das Mietamt von der Anschauung ausgegangen, daß Kosten für Arbeiter und dergleichen, die erst im nächsten Jahre allenfalls zur Bezahlung kommen dürften, nicht berücksichtigt werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte zunächst die vom belangten Mietamt unter Berufung auf Artikel 15, Absatz 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes als nicht begründet, denn durch die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, erlassene Verordnung über den Schutz der Mieter vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, wird der Vermieter verpflichtet, sich im öffentlichen Interesse Einschränkungen des aus dem Eigentumsrechte zum Hause fließenden Rechtes, den Mietzins zu erhöhen, beziehungsweise den Mietvertrag aufzulösen — zu unterwerfen. Zudem also das Mietamt (beziehungsweise das Bezirksgericht in seiner Eigenschaft als Mietamt) über die Zulässigkeit einer Mietzinsserhöhung erkennt, stellt es nur fest, inwieweit die beabsichtigte Mietzinsserhöhung im öffentlichen Interesse zulässig ist, entscheidet also keineswegs noch über widerstreitende Ansprüche Vermieter und Mieter, was auch im § 18 der zitierten Verordnung dadurch anerkannt ist, daß das zur Entscheidung über den privatrechtlichen Anspruch auf Zahlung des Mietzinses berufene Gericht an die Entscheidung des Mietamtes über die zulässige Höhe des Mietzinses gebunden ist und diese eventuell unter Unterbrechung des eigenen Verfahrens einzuholen hat, wodurch ein Abbruch des über die Mietzinsfrage, also über privatrechtliche Ansprüche erkennenden Gerichtes bezüglich der Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses klar ausgeschlossen ist.

Bezüglich des weiteren Einwandes der Beschwerde, welcher die Rechtsanschauung als irrig bekämpft, wonach grundsätzlich in Ansehung einer ab 1. Februar 1918 geforderten Erhöhung des Mietzinses Auslagen, die allenfalls erst im Jahre 1918 bezahlt werden sollen, nicht anrechenbar sind, ist der Verwaltungsgerichtshof allerdings der Rechtsauffassung, daß es wohl nicht darauf ankommt, ob der Hauseigentümer die betreffende Aufwendung bereits bezahlt hat, daß vielmehr nur maßgebend ist, daß für den Vermieter die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten regelmäßigen jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses besteht. Gleichwohl konnte der Gerichtshof aus der irrtümlichen Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung im konkreten Falle keine Konsequenzen ableiten, da als bestimmt bezeichnete Beschwerdepunkt im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, unter diesem Gesichtspunkte die Nichtanrechnung eines Personenaufzuges geltend gemacht wird, bezüglich dessen der Beschwerdeführer nur die Bestellung der Lieferung geltend macht, jedoch nicht einmal behauptet, geschweige denn erwiesen hat, daß er bereits vor dem 1. Februar 1918 geliefert wurde und zum Gebrauche der Mieter bereit stand. Abgesehen nun von der konkreten Falle nicht zur Entscheidung stehenden Frage, ob die erste Anschaffung eines Personenaufzuges überhaupt unter die im § 2, Zahl 1. der zitierten Mieterschutz-Verordnung erwähnten, regelmäßigen, jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses fällt, deren während des Krieges eingetretene Erhöhung den Vermieter zur Mietzinssteigerung berechtigt handelt es sich nach der Darstellung des Beschwerdeführers gar nicht um bereits gemachte Aufwendungen, deren Gegenwert der Vermieter bereits bezahlt hat oder schuldig geworden ist, sondern um eine erst bevorstehende, erst künftig zu realisierende Aufwendung, deren Anrechenbarkeit in der angefochtenen Entscheidung also mit Recht verneint wurde.

Dennoch mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden — denn aus den Akten und der Entscheidung ist

wohl zu entnehmen, daß der Beschwerdeführer bei der Verhandlung vor dem Mietamt im Sinne des § 2, Zahl 1 der Mieterschutz-Verordnung neben den Auslagen für einen Personenaufzug eine Reihe von jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses behufs Rechtfertigung der Erhöhung des Mietzinses bis zu 9 Prozent in Anrechnung brachte und daß nicht alle diese Ausgaben als anrechenbar erkannt wurden.

Weder aus der angefochtenen Entscheidung noch sonst aus den Akten ist aber zu entnehmen, daß dem Beschwerdeführer bekanntgegeben wurde, welche von den behaupteten jährlichen Auslagen anerkannt, beziehungsweise nicht oder doch nicht im vollen Umfange anerkannt wurden. Dieser Umstand begründet einen wesentlichen Verfahrensmangel, weil der Hauseigentümer nach § 10 der Mieterschutz-Verordnung berechtigt ist, Auslagen, welche wegen Vorzeitigkeit nicht anerkannt wurden, nach Wegfall dieses Hindernisses für einen neuen Mietzinstermine geltend zu machen, zur Wahrung dieses Rechtes ihm daher mitgeteilt und in der Begründung der Entscheidung des Mietamtes festgestellt werden muß, welche Auslagen und aus welchem Grunde sie als nicht anrechenbar behandelt wurden.

3.

Wasch- und Scheuermittel.

Mit Erlaß des Handelsministeriums, General-Kommissariat, vom 6. Juni 1918, Z. 35722/IV, wurde der Schmierseifen- und Seifenpulver-Erzeugungsgesellschaft m. b. H. in Wien auf Grund des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359, provisorisch die Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe des Waschmittels „Heliosol“ und des Scheuermittels „Heliosol“ in anderer Zusammensetzung als des mit Erlaß vom 18. März 1918, Z. 11507, unterfertigen Wasch- und Scheuermittels „Heliosol-Scheuermittel“ und „Heliosol-Waschpulver“ gestattet. (R. Abt. XVII, 2266.)

* * *

Das k. k. Handelsministerium, General-Kommissariat, hat gemäß § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359, folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Firma Geosormwerke A. Spurny in Wien wird die provisorische Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe des unter der Bezeichnung „Geosorm-Spezial“ vorgelegten Waschmittels;

2. der Firma R. Bartels in Wien die Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe der unter der Bezeichnung I Waschpulver, II Scheuermittel, III Waschpulver I a vorgelegten Wasch- und Scheuermittels in Pulverform bis auf Widerruf;

3. der Firma Bernhard Erndt die Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe des unter der Bezeichnung „Adonis“ vorgelegten Scheuermittels in festen Stücken bis auf Widerruf;

4. der Firma Berner & Werch in Wien die provisorische Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe ihres fettlosen Scheuermittels erteilt, ferner

5. der Firma „Solo“ Zündwaren- und Wachsfabrik in Wien die erbetene Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe ihres Wasch- und Scheuermittels „Waschmittel“ nicht erteilt. (R. Abt. XVII, 2181/18.)

4.

Erhöhung der Pflegegebühr in den eigenen Krankenhäusern des poliklinischen Vereines Budapest.

Das königl. ungarische Ministerium des Innern hat mit dem Erlaß vom 12. Juni 1918, Z. 75839/18 X b, anber eröffnet, daß die Pflegegebühr der eigenen Krankenhäuser des poliklinischen Vereines Budapest vom 1. Juli 1918 an mit dem Betrage von 6 K festgesetzt wurde. (R. Abt. X, 5519.)

5.

Nicaragua: Konsularfunktionäre; Entziehung des Ab. Exequatur.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 21. Juni 1918, Z. IX-1348 (R. A. XXII, 1092/18):

Seine k. u. l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 2. Juni 1918 auf Grund eines vom Ministerium des Äußern erstatteten a. u. Vortrages den Titularen der in der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Konsularämter der Republik Nicaragua das Exequatur entzogen.

Gegenwärtig bestehen in Oesterreich zwei Honorarkonsularämter der genannten Republik, und zwar: das Honorarkonsulat in Wien: Titular: Honorargeneralkonsul Alex. Singer und das Honorarkonsulat in Triest: Titular: Honorarkonsul: Adolf Dinkelspiel.

Die beiden genannten Funktionäre besitzen das *Ah. Exequatur*. Durch Einstellung der Tätigkeit der gedachten Konsularämter erlöschen auch die Funktionen des bei denselben verwendeten Personales.

6.

„Herba“, Unternehmen zum Anbau und zur Verwertung von Arznei- und Nutzpflanzen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. — Konzession.

Erlaß des Wiener Magistrates, *Abt. XVII*, vom 24. Juni 1918 (*M. Abt. XVII*, 865/17):

Der Magistrat erteilt der „Herba“, Unternehmen zum Anbau und zur Verwertung von Arznei- und Nutzpflanzen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wien, IX., Türkenstraße 3, die Konzession zur Darstellung von Stoffen und Präparate, sowie zum Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann zur Erzeugung und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung, und zwar dies alles ausschließlich zur Versorgung der eigenen Mitglieder im Standorte Wien, IX., Türkenstraße 3.

Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg. Z. 3013/K IX eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Katasterzahl 1,201,628 eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Dr. Franz Stohr, Apothekers, geboren am 16. Juni 1869 zu Nirdorf, nach Pöfelfeldgasse 13, katholisch, ledig, II., Schiffamtsstraße 13, zum verantwortlichen Geschäftsführer (Stellvertreter) des vorbezeichneten Unternehmens gemäß §§ 3 und 55 Gewerbeordnung gewerbebehördlich genehmigend zur Kenntnis genommen.

7.

Einstellung von Leichenansgrabungen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. Juni 1918, *M. Abt. X*, 5596:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1918, Z. 4771/3, mit dem Erlasse vom 19. Juni 1918, Z. S-643/15, nachfolgenden Erlaß des k. k. Armee-Ober-Kommandos (Chef des Generalstabes) vom 26. Mai 1918, D.-Nr. 57150, bekanntgegeben: „Aus sanitären Gründen werden die Ausgrabungen und Ueberführungen von Leichen für den gesamten Operations- und Etappenbereich in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1918 unterjagt.“

Die bereits bewilligten Enterdigungen können, sofern es die örtlichen Verhältnisse gestatten, bis 15. Juni, in den Gebirgsgegenden bis Ende Juni 1918 durchgeführt werden.

Neu einlangende Gesuche sind mit Beziehung auf diesen Erlaß abschlägig zu bescheiden.

Hiedurch werden die zu Agnoszierungs- und Umbettungszwecken notwendigen Ex offio-Erhumierungen nicht berührt.“

8.

Elisabeth-Orden — Schaffung neuer Ordensklassen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juni 1918, *P. Z.* 1900/1:

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben mit dem an den Herrn Minister des k. u. k. Hauses des Außern gerichteten Allerhöchsten Handschreiben vom 30. April 1918 einen neuen Grad des Elisabeth-Ordens, und zwar den Elisabeth-Orden I. Klasse mit dem Stern sowie ein Elisabeth-Kreuz Allerhöchstdiät zu stiften geruht.

Der Elisabeth-Orden I. Klasse mit dem Stern ist zwischen dem Großkreuze und der I. Klasse des Elisabeth-Ordens einzureihen; das Elisabeth-Kreuz geht der dem Elisabeth-Orden affilierten Elisabeth-Medaille vor.

Das Ordenszeichen für den Elisabeth-Orden I. Klasse mit dem Stern besteht aus der Dekoration der I. Klasse mit dem auf der rechten Brustseite zu tragenden Stern des Großkreuzes, das Elisabeth-Kreuz aus einem nicht emaillierten, ganz silbernen Kreuze gleich jenem der II. Klasse, jedoch in einem etwas verkleinerten Maße.

Der Elisabeth-Orden I. Klasse mit dem Stern hat nur an jene Inländerinnen zur Verleihung zu gelangen, die bereits den Elisabeth-Orden I. Klasse besitzen. Für Ausländerinnen hat diese einschränkende Bestimmung nicht zu gelten.

Das Elisabeth-Kreuz ist im Falle der Vorrückung in einen der Grade des Elisabeth-Ordens nicht zurückzustellen, sondern kann gleichzeitig mit dem betreffenden Ordenszeichen getragen werden. Ebenso ist das Elisabeth-Kreuz nach dem Tode der damit Beliehenen nicht zurückzustellen.

Hievon ergeht über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1918, Z. 10668/M. Z., mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 13. Februar 1917, *P. Z.* 500, die Mitteilung.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

9.

Erweiterung des Wirkungskreises des Stadtphysikates und Umgestaltung desselben in ein selbständiges Gesundheitsamt. — Aenderung der Geschäftsteilung des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Mächtern vom 28. Mai 1918, *M. D.* 9298/17 (*Normalienblatt* des Magistrates Nr. 17):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 26. Mai 1918 *P. Z.* 5265, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Die Absicht, dem Stadtphysikate in jenen Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, die vorwiegend hygienische oder ärztliche Fragen betreffen und zu ihrer Erledigung vor allem ärztliches Fachwissen erfordern, die Entscheidung einzuräumen, wie auch überhaupt die Geschäftsführung auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege zu vereinfachen und zu beschleunigen, bestimmt mich, dieses Fachamt, dem gegenwärtig nur eine begutachtende Stellung zukommt, zu einem zentralen Gesundheitsamte umzugestalten und den Wirkungskreis dieses Amtes derart festzusetzen, daß ihm, abgesehen von den derzeitigen Aufgaben des Stadtphysikates, insbesondere die Behandlung der größeren Anzahl jener Geschäfte obliegen wird, die gegenwärtig von der Magistrats-Abteilung X (Gesundheitswesen) unter bloßer Mitwirkung des Stadtphysikates geführt werden.“

Das neue Amt hat die Bezeichnung „Magistrat Wien. Städtisches Gesundheitsamt“ zu führen und wird der Geschäftsgruppe B des Magistrates zugewiesen.

Seinen Wirkungskreis bestimme ich in der nachfolgenden Weise:

1. Öffentliches Gesundheitswesen (mit Ausnahme der Lebensmittelpolizei), Angelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Art.
2. Amtsärztlicher Dienst, Ordnung und Beaufsichtigung desselben.
3. Untersuchungsstelle der Gemeinde Wien.
4. Schulhygiene, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung der Schulen in gesundheitlicher Hinsicht.
5. Schulärztlicher Dienst, Regelung und Beaufsichtigung desselben, Bestellung der Schulärzte.
6. Jugendfürsorge, Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht.
7. Bauhygiene, Mitwirkung bei der Baupolizei, Abgabe von Gutachten.
8. Wohnungsfürsorge, Abgabe von Gutachten, Beaufsichtigung der Wohnungspflege in gesundheitlicher Hinsicht.
9. Gewerbe-Hygiene; Mitwirkung bei der Gewerbe-polizei, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung der Betriebe in gesundheitlicher Hinsicht.
10. Invalidentfürsorge, Mitwirkung in ärztlicher Hinsicht.
11. Wasserversorgung, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht.
12. Badeanstalten, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht.
13. Volksernährung und Lebensmittelverkehr, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht.
14. Beseitigung der Abfallstoffe, Abgabe von Gutachten.
15. Ansteckende Krankheiten, Handhabung der Vorschriften soweit hiefür nicht die Magistrats-Abteilung X oder das magistratische Bezirksamt zuständig ist.
16. Volksleiden (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus u. a.) Bekämpfung derselben.
17. Bezirkszentrale Wien für Tuberkulosenfürsorge.
18. Impfwesen.
19. Desinfektionswesen.
20. Städtische Sanitätsstationen.
21. Sanitätspersonal in den städtischen Sanitätsstationen und bei den magistratischen Bezirksämtern, Ausbildung desselben.
22. Öffentliches Kranken- und Leichentransport.
23. Rettungswesen.
24. Städtische Verbandstoffstelle im Jubiläumshospitale (mit Ausnahme des Personales desselben), Mitwirkung bei der Beschaffung der Verbandstoffe für die städtischen Verbrauchsstellen.
25. Hauskrankenpflege, Beaufsichtigung derselben.
26. Städtische Beratungsstelle für Ernährung der Kranken während des Krieges.

27. Private Heil-, Irrenanstalten u. s. w. sowie Heilbäder, Evidenz des ärztlichen Personales, Ueberwachung der Betriebsführung, Abgabe von Gutachten.

28. Städtische Heil- und Humanitätsanstalten, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht, Beaufsichtigung des ärztlichen Dienstes.

29. Sanitätspersonen (Ärzte, Apotheker, Hebammen), Evidenzhaltung derselben, Ueberwachung ihrer Praxis, Zulassung zur Praxis beim Mangel einer gesetzlichen Voraussetzung.

30. Apothekenwesen, Evidenz des Personals, Personal-Angelegenheiten, Ueberwachung des Apothekenbetriebes, Apothekenvisionen, pharmazeutische Spezialitäten.

31. Heil- und Geheimmittelverkehr außerhalb von Apotheken, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung des Verkehrs.

32. Gifthändler, Evidenzhaltung derselben.

33. Sanitätsgerichte: Zahntechniker, Krankenpflege, Fürsorger, Fürsorgerinnen, Massage, Schönheitspflege, private Desinfektion, Ungeziefervertilgung, privater Krankentransport u. a., Abgabe von Gutachten.

34. Totenbeschau, Ordnung und Beaufsichtigung derselben.

35. Leichenwesen, Leichenuntertugung, Leichenüberführung, Ueberwachung der Leichenbestattung, sanitätspolizeiliche Obduktionen (mit Ausnahme der Befestigung der Obduktions-Kommissäre).

36. Leichenbestattungsunternehmungen, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung.

37. Friedhöfe und Leichenkammern, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung in sanitärer Hinsicht.

38. Amtärztliche Untersuchung der Bewerber um Aufnahme in den Gemeinde- oder öffentlichen Volksschuldienst, der Gemeindebediensteten und Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen anlässlich von Ansuchen um Krankheitsurlaub, Versetzung in den Ruhestand, Krankheitsaushilfen u. s. w. und sonstiger Personen wegen Erlangung von Prämien, Stiftungen u. s. w.

39. Städtische Kranken- und Unfallfürsorge, Gefährtlicher Dienst.

40. Städtische Feuerwehr, ärztlicher Dienst bei derselben.

41. Städtische Abteilung des Polizeigefangenhauses, ärztlicher Dienst in derselben.

42. Subvention für Zwecke der Förderung der Gesundheit und Gesundheitspflege, Abgabe von Gutachten.

43. Medizinische Sanitätsberichte.

44. Medizinische Statistik (mit Ausnahme der durch die Magistrats-Abteilung XXI geführten Statistik).

45. Personal-Angelegenheiten des Projektors und Projektor-Stellvertreters, der Sanitätspersonen in den städtischen Sanitätsstationen und bei den magistratischen Bezirksämtern, der Angestellten in der Untersuchungsstelle der Gemeinde.

Soweit das städtische Gesundheitsamt die ihm zugewiesenen Geschäfte als Exekutivorgan der Gemeinde zu besorgen hat, sind sie von dem Amte selbständig zu erledigen, wobei die Bestimmungen der §§ 97 bis 99 des Wiener Gemeindestatutes auch auf das Gesundheitsamt Anwendung finden. Soweit die ihm zur Behandlung übertragenen Geschäfte zum Wirkungskreis des Magistrates als politische Behörde gehören, bedürfen die Erledigungen des Gesundheitsamtes der Genehmigung des Magistrats-Direktors oder seines unmittelbaren Stellvertreters wie auch die Ausfertigungen hierüber, die mit dem Zusatz „als politische Behörde I Instanz“ zu versehen sind, der Unterfertigung einer dieser beiden Funktionäre vorbehalten bleiben.

Insofern das Gesundheitsamt als bloßes Sachverständigenamt tätig sein wird, ist dies in der vorstehenden Aufzählung durch die Beisätze „Abgabe von Gutachten“, „Beaufsichtigung in gesundheitlicher Hinsicht“, „Mitwirkung“ oder ähnliche Zusätze zum Ausdruck gebracht.

Das Gesundheitsamt, zu dessen Leitung der Ober-Stadtphytiker berufen ist, hat am 1. September 1918 seine Tätigkeit aufzunehmen. Mit demselben Tage hört das Stadtphytikeramt als solches zu bestehen auf. Von dem gleichen Termine an hat die Magistrats-Abteilung X die Bezeichnung „Magistrats-Abteilung X, Rechts-Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, Private Heilanstalten, Apotheken, Friedhofswesen“ zu führen. Die Geschäftseinteilung dieser Magistrats-Abteilung mit dem ab 1. September 1918 verringerten Wirkungskreis setze ich in der nachfolgenden Weise fest:

Öffentliches Gesundheitswesen, Rechtsfragen.

Ansteckende Krankheiten, Betriebsbeschränkung oder Schließung größerer gewerblicher Unternehmungen, sonstige außerordentliche Maßnahmen, Desinfektionsschäden, Kostenersatz.

Private Heil-, Irrenanstalten u. s. w. sowie Heilbäder, Errichtung, Umgestaltung, Sperre, Statuten, Haus- und Dienstordnung.

Notspitäler, städtische (Epidemie- und Baracken-)spitäler, städtische).

Josefine v. Königswarter'sches Kinderspital.

Gottfried v. Preyer'sches Kinderspital.

Ärzte, Entziehung des Rechtes zur Praxisausübung, Unterjagung der Praxisausübung.

Ärztetammer, Durchführung der Wahl.

Apothekenwesen, alle Angelegenheiten (ausgenommen die Evidenz des Personales, besondere Personal-Angelegenheiten, Ueberwachung des Apothekenbetriebes, Apothekenvisionen, pharmazeutische Spezialitäten).

Leichenkammern

Friedhöfe

Personal-Angelegenheiten: Obduktions-Kommissäre, Personal der städtischen Notspitäler (städtische Epidemie- und Baracken-)spitäler, Friedhofspersonal, Totengräber, Leichenwächter.

Die gegenwärtig der Magistrats-Abteilung X zugewiesenen Personal-Angelegenheiten der städtischen Ärzte übertrage ich vom 1. September 1918 dem Magistrats-Direktionsbureau zur Behandlung.

Schließlich verfüge ich, daß Punkt 2 der Gruppe VII (Gesundheitswesen), Abschnitt B in der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter (5. Auflage 1916), und zwar ebenfalls ab 1. September 1918 wie folgt zu lauten hat:

„Anordnung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten in individuellen Fällen mit Ausnahme der Betriebsbeschränkung oder Schließung größerer gewerblicher Unternehmungen und von sonstigen außerordentlichen Maßnahmen, von Desinfektionsschäden und Kostenersatz; Behandlung der Ansprüche wegen Verdienstentgang.“

Die Magistrats-Direktion wird angewiesen, das Weitere wegen Durchführung dieser Verfügungen zu veranlassen.

10.

Regelung der Bezüge der städtischen Maschinenmeister und Maschinisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. August Mayr vom 6. Juni 1918, M. D. 5226 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 18):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1918, P. Z. 5205, folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Gemeinderats-Beschluß vom 28. April 1908, Z. 2621, und der Gemeinderats-Beschluß vom 21. Dezember 1911, Z. 18473, werden abgeändert, und zwar:

der erste Absatz des Punktes I, 2., Bezüge, hat zu lauten: „Als Jahresbezüge werden festgesetzt:

a) für Maschinenmeister 3200 K Gehalt und 1000 K Quartiergehld oder Naturalwohnung;

b) für Maschinisten I. Klasse 2400 K Gehalt und 860 K Quartiergehld oder Naturalwohnung;

c) für Maschinisten II. Klasse 2000 K Gehalt und 760 K Quartiergehld oder Naturalwohnung.“

Der zweite und dritte Absatz des Punktes I, 3., Arbeitszeit, Ueberstunden, hat zu lauten:

„Ueberstunden, die in die Tageszeit, das ist von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends fallen, werden den Maschinenmeistern mit 1 K 20 h, den Maschinisten I. Klasse mit 1 K und den Maschinisten II. Klasse mit 80 h, halbe Ueberstunden mit den halben Ansätzen entlohnt; für angefangene Ueberzeit, welche eine Viertelstunde nicht erreicht, wird eine Entlohnung nicht geleistet.“

Für die Nachstunden, das ist von 7 Uhr abends bis 7 Uhr früh, wird eine 25prozentige Aufzahlung auf den für Tagesüberstunden festgesetzten Betrag gewährt.“

Die Anweisung der neuen Bezüge erfolgt von amtswegen.

11.

Strafamtshandlungen, Aenderung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchterner vom 20. Juni 1918, M. D. 2852/18 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 20):

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters hat der § 44 der Geschäftsordnung für den Magistrat in Zukunft folgendermaßen zu lauten:

„§ 44. Strafamtshandlungen.“

Strafamtshandlungen sind — ohne Unterschied, ob es sich um Uebertretungen lokalpolizeilicher Vorschriften oder um solche handelt, deren Bestrafung zur politischen Geschäftsführung gehört — in der Regel von jenem magistratischen Bezirksamte durchzuführen, in dessen Gebiet der Beschuldigte wohnt; ausgenommen sind:

a) Strafamtshandlungen wegen Uebertretungen, die im Zusammenhange mit dem Betriebe eines gewerblichen oder sonstigen Unternehmens stehen; diese obliegen dem Bezirksamte, in dessen Bereich sich der Standort des Gewerbes oder des Unternehmens befindet;

b) Fälle, in denen der Beschuldigte bei einer strafbaren Handlung betreten und dem Amte überstellt wird; diese sind von dem Bezirksamte durchzuführen, welchem der Täter überstellt wird.

Im Zweifel sind die Kompetenzbestimmungen so anzulegen, daß das Verfahren in der ersten Instanz — unbeschadet der Beobachtung der Vorschrift des § 5 der Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 32 — möglichst mit einer einzigen Verhandlung beendet wird.“

12.

Umgestaltung des Wohnungsamtes der Stadt Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Müchtern vom 21. Juni 1918, M. D. 3301 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 19):

1. Das Wohnungsamt der Stadt Wien wird aus den Magistratsabteilungen ausgeschieden, bildet in Zukunft ein Amt für sich und hat die Bezeichnung „Magistrat Wien, Wohnungsamt der Stadt Wien“ zu führen. In der Zuweisung dieses Amtes zur Geschäftsgruppe C des Magistrates tritt hiedurch eine Aenderung nicht ein.

2. Das für das Wohnungsamt der Stadt Wien erforderliche Fach- und eventuell auch Kanzleipersonale ist nach Bedarf durch Heranziehung von Bewerbern zu beschaffen, die neben der entsprechenden Schulbildung eine solche praktische Verwendung nachweisen, die ihre besondere Eignung für den Dienst im Wohnungsamt erwarten läßt. Die Anstellung solcher Bewerber hat gegen Kündigung zu erfolgen; die Höhe der Entlohnung wird in jedem einzelnen Falle bestimmt.

Die Verfügung des Herrn Bürgermeisters ist sofort in Kraft getreten.

13.

Verkehr von Schwerverwerk und Lastkraftwagen in mehreren Gassen des VI. Bezirkes.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 24. Juni 1918. M. Abt. IV, 1923/18:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L. G. und B. G. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Schwerverwerk und Lastkraftwagen durch die Liniengasse zwischen der Stumpers- und der Wallgasse, ferner durch die Seitengassen der Liniengasse gegen die Mittellgasse sowie durch die Strohmayergasse unteragt und die Zu- und Abfahrt dieser Fahrzeuge innerhalb dieses Bezirksgebietes nur im Schritt gestattet.

Uebertretungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

14.

Kriegszulagen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 16. Juli 1918, M. Abt. II, 5498 und 5564:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. d. M. folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Zur P. Z. 6661:

In teilweiser Abänderung des Gemeinderats-Beschlusses vom 27. Juni 1918, P. Z. 6021, werden dem im Punkt 4 des Gemeinderats-Beschlusses vom 19. Dezember 1917, P. Z. 12620, angeführten Bediensteten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen für das Verwaltungsjahr 1918/19 die gleichen Kriegszulagen gewährt, wie sie den Angestellten nach Punkt 3 dieses Gemeinderats-Beschlusses zukommen.

II. Zur P. Z. 6851:

In Ergänzung des Gemeinderats-Beschlusses vom 27. Juni 1918, P. Z. 6021, betreffend die Bewilligung von Kriegszulagen für das Verwaltungsjahr 1918/19 und eines einmaligen Anschaffungsbeitrages, wird mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1918 an bestimmt, daß verwitwete Angestellte den verheirateten gleichgehalten sind, wenn sie ihren Haushalt ihrer Kinder wegen aufrecht erhalten, und zwar so lange, als noch eines der Kinder das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat; verwitwete weibliche Angestellte aber nur dann, wenn sie keine Versorgungsgenüsse beziehen.

Im Zusammenhang mit dem ersten Beschlusse hat der Stadtrat am 4. d. M. beschlossen:

Die Direktionen der städtischen Unternehmungen werden ermächtigt, die Kriegszulagen eventuell auch in Halbmonatsraten oder Wochenraten zur Auszahlung zu bringen.

Nach dem ersten Beschlusse ist die Kriegszulage für alle Angestellten mit Ausnahme der in Rangklassen eingeteilten Beamten (Praktikanten und Aspiranten) sowie der Lehrpersonen vom 1. Juli 1918 an nach Punkt 3 des Abschnittes B des Gemeinderats-Beschlusses vom 19. Dezember 1917, P. Z. 12620, zu bemessen.

Die verwitweten Angestellten, welche die Begünstigung gemäß dem zweiten Beschlusse geltend machen, haben ihre Voraussetzung so wie die anderen Voraussetzungen der Klassenzugehörigkeit beim Amtsvorstande nachzuweisen. (Meldezettel, Bestätigung des Hauseigentümers.)

Der Amtsvorstand hat eine entsprechend bezeichnete Veränderungsanzeige dem die Kriegszulagen liquidierenden Amte zu übermitteln.

Der Uebersichtlichkeit halber werden im Nachstehenden die geltenden Kriegszulagebestimmungen zusammengefaßt:

Kriegszulage für die städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen für das Verwaltungsjahr 1918/19.

I. Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen mit Einschluß der Lehrpersonen wird für das erste Halbjahr 1918 eine Kriegszulage als Anshilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende fünf Klassen eingeteilt:

- I. Klasse: ledige Angestellte und verwitwete Angestellte ohne Kinder;
- II. Klasse: verheiratete Angestellte ohne Kinder und verwitwete Angestellte mit einem Kind;
- III. Klasse: verheiratete Angestellte mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit zwei oder drei Kindern;
- IV. Klasse: verheiratete Angestellte mit drei oder vier Kindern und verwitwete Angestellte mit vier oder fünf Kindern;
- V. Klasse: verheiratete Angestellte mit mehr als vier Kindern und verwitwete Angestellte mit mehr als fünf Kindern.

Hierbei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genusse einer Waisenpension oder einer Snabengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichgehalten. Im Gemeindedienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen.

Geschiedene Angestellte werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten.

Von den weiblichen Angestellten werden Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, den verwitweten männlichen gleichgehalten, alle übrigen fallen in die I. Klasse.

Ledige Angestellte, die mit Eltern, Großeltern oder Geschwistern im gemeinsamen Haushalte leben, können den verheirateten ohne Kinder gleichgehalten werden, wenn sie erwiesenermaßen den Unterhalt dieser Verwandten zum überwiegenden Teile bestreiten.

Verwitwete Angestellte sind den verheirateten gleichgehalten, wenn sie ihren Haushalt ihrer Kinder wegen aufrecht erhalten, und zwar so lange, als noch eines der Kinder das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat; verwitwete weibliche Angestellte aber nur dann, wenn sie keine Versorgungsgenüsse beziehen.

2. Für die in Rangklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten sowie für die Lehrpersonen wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehälte (Adjutum) bemessen und beträgt bei einem Jahresbezüge:

		in der 1. Klasse 2. Klasse 3. Klasse 4. Klasse 5. Klasse					
		monatlich Kronen					
	bis ausschl.	1.600 K	81	98	123	148	173
von 1.600 K	"	2.200 "	88	129	174	219	265
" 2.200 "	"	2.800 "	118	159	203	250	297
" 2.800 "	"	3.600 "	146	186	231	278	327
" 3.600 "	"	4.800 "	171	235	280	330	375
" 4.800 "	"	6.400 "	189	293	351	408	473
" 6.400 "	"	10.000 "	189	297	354	431	489
" 10.000 "	"	14.000 "	243	360	417	475	562
" 14.000 "	und mehr		383	548	593	652	751

Hierbei sind dem Gehälte alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen zuzurechnen.

3. Für die übrigen Angestellten der Gemeinde wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezüge bemessen und beträgt bei einem Jahresbezüge:

		in der 1. Klasse 2. Klasse 3. Klasse 4. Klasse 5. Klasse					
		monatlich Kronen					
	bis ausschl.	1.600 K	81	98	123	148	173
von 1.600 K	"	2.800 "	88	113	138	163	188
" 2.800 "	"	3.200 "	88	129	174	219	265
" 3.200 "	"	4.000 "	118	159	203	250	297
" 4.000 "	"	4.900 "	146	186	231	278	327
" 4.900 "	"	6.700 "	171	235	280	330	375
" 6.700 "	"	8.800 "	189	293	351	408	473
" 8.800 "	"	13.000 "	189	297	354	431	489
" 13.000 "	"	20.000 "	243	360	417	475	562
" 20.000 "	und mehr		383	548	593	652	751

Als Gesamtjahresbezüge hat der für das Jahr berechnete Gehalt oder Lohn samt Dienstalterszulagen und Quartiergeld oder der Mietzinsbeitrag zu gelten.

Naturalbezüge werden hiebei nach den für die Alterssorgung geltenden Vorschriften bewertet.

Im Afforderdienste stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt, wie wenn sie nicht mehr als den ortsüblichen Tagelohn erhielten.

4. Angestellte, die Naturalverpflegung genießen, erhalten bei einem Familienstande nach der I. Klasse die halbe Kriegszulage dieser Klasse, nach der 2. bis 5. Klasse die Kriegszulage der nächst niederen Klasse.

5. Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten, und zwar, wenn der ihrer Bemessung zu-

grunde gelegte Bezug im nachhinein fällig ist, im nachhinein, sonst im vorhinein auszusahlen. Im ersteren Falle gebührt für den Bruchteil eines Monats der entsprechende Teilbetrag.

Die Direktionen der städtischen Unternehmungen werden ermächtigt, die Kriegszulagen eventuell auch in Halbmonatsraten oder Wochenraten zur Auszahlung zu bringen.

Veränderungen in dem der Bemessung zugrunde gelegten Bezüge bewirken vom Anfallstage der veränderten Bezüge an auch eine entsprechende Veränderung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaße der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitstermine der Bemessungsstelle anzuzeigen.

6. Die Bestimmungen über die Kriegszulage gelten nur dann, wenn sie nicht durch besondere Abmachungen über den Dienstbezug ausgeschlossen sind.

II. Den im Ruhestande befindlichen Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen mit Einschluß der Lehrpersonen, sofern sie nicht zum Militärdienste eingezogen oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogen sind, sowie den Witwen und Waisen von Angestellten (einschließlich der Lehrpersonen) wird für das Verwaltungsjahr 1918/19 zu ihren Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenüssen eine Kriegszulage gewährt, deren monatliches Ausmaß um 50 Prozent höher ist als das der mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 4. September 1917, Z. 8455, genehmigten Zulage.

Die Kriegszulage der Hinterbliebenen eines Angestellten wird nach dem Gesamtbetrage ihrer Versorgungsgenüsse bemessen.

Die Kriegszulage ist von der den Ruhe- oder Versorgungsgenüß anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten im vorhinein auszusahlen.

Ausnahmestimmung.

Für das Arbeitspersonal von Gemeindebetrieben außerhalb Wiens hat der Stadtrat unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse die Anschaffungs- und Kriegszulage innerhalb der obigen Grenzen festzusetzen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 223. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Juni 1918, betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehre mit dem Auslande.

Nr. 224. Verordnung des Ministers des Innern vom 19. Juni 1918, betreffend die Erweiterung des Amtsbereiches des Polizei-Kommissariates in Wiener-Neustadt.

Nr. 225. Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Juni 1918 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 226. Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Juni 1918 zur Aenderung der Ministerial-Verordnung vom 20. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 494, über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 227. Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Juni 1918 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges.

Nr. 228. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 19. Juni 1918, betreffend Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 115, mit welchem Erhöhungen

des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Cathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden.

Nr. 229. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 21. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Gemüse und Obst.

Nr. 230. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1918, betreffend die sechste Abänderung der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

Nr. 231. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

Nr. 232. Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juni 1918, betreffend die Zollabfertigungsstelle beim Steueramte im Gmunden.

Nr. 233. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 23. Juni 1918, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 26. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 387, betreffend die Regelung des Verkehres mit Weinstern, abgeändert wird.

Nr. 234. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 21. Juni 1918, betreffend die Bedingungen für die Anstellung von Fachbeamten und von Rechnungsbeamten des Sozialversicherungsdienstes.

Nr. 235. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Finanzministerium vom 27. Juni 1918, mit welcher die Uebnahmepreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Frucht- und Futtermittel festgesetzt werden.

Nr. 236. Kundmachung des Handelsministers vom 26. Juni 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapier-Verbrauches der Zeitungen im Monate Juli 1918.

Nr. 237. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. Juni 1918, betreffend die Unzulässigkeit der Kraftloserklärung von Kassenscheinen der Kriegsdarlehenskasse.

Nr. 238. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 30. Juni 1918, betreffend die Kraftfahrzeuge mit geringer Geschwindigkeit.

Nr. 239. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 1. Juli 1918, betreffend die Errichtung einer Futtermittelstelle des Amtes für Volksernährung.

Nr. 240. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 5. Juni 1918, betreffend die Einlösung der Zinsscheine der achten österreichischen Kriegsanleihe durch die Postämter.

Nr. 241. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Finanzministerium vom 26. Juni 1918 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1918, R.-G.-Bl. 188, mit welcher die Verordnung vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen (Automobilen, Motorzügen und Motorrädern) abgeändert wird.

Nr. 242. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 3. Juli 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Äpfel.

Nr. 243. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 3. Juli 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Birnen.

Nr. 244. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 3. Juli 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zwetschen und Pflaumen.

Nr. 245. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Amte für Volksernährung vom 1. Juli 1918, betreffend den Verkehr mit Saatgut.

Nr. 246. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Juni 1918, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 247. Verordnung des Finanzministers vom 27. Juni 1918, betreffend die Durchführung der im § 10 a der Verordnung vom 18. Juni 1918, R.-G.-Bl. Nr. 223, enthaltenen Vorschriften über die Einkaufsbewilligung.

Nr. 248. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 6. Juli 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Senfsamen.

Nr. 249. Verordnung des Finanz-, Justiz- und Handelsministers im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 6. Juni 1918, betreffend die Auszahlung der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Schuldverschreibungen der VIII. österreichischen Kriegsanleihe durch die Postsparkassa.

Nr. 250. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und

der Finanzen vom 2. Juli 1918, womit einige Bestimmungen über die Diäten der Eichbediensteten für Eichungen außerhalb des Eichamtes und für die technische Assistenzleistung bei Maß- und gewichtspolizeilichen Revisionen abgeändert werden.

Nr. 251. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 6. Juli 1918, betreffend Saatgut-Anerkennungskommissionen.

Nr. 252. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 7. Juli 1918, betreffend Regelung des Verkehrs hinsichtlich einiger Wildgattungen.

Nr. 253. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Finanzminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 8. Juli 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Garne, welche ganz oder zum Teil aus Hanfmaterial (Langhanf und Hanfwerg) hergestellt sind sowie für Bindfaden, Schnüre und Packstricke.

Nr. 254. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1918 zur Durchführung der Gesetze vom 16. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 66, und vom 17. April 1918, R.-G.-Bl. Nr. 160, über die Kriegsteuer für die Jahre 1916, 1917 und 1918.

Nr. 255. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. Juli 1918, betreffend einige weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft (Feldschutzverordnung).

Nr. 256. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. Juli 1918, betreffend die Errichtung einer Oesterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 98. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 14. Juli 1918, Z. XII 353/4, betreffend die Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, auf Gemeinden Niederösterreichs.

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 20. Juni 1918, Z. XII-490, betreffend Abänderungen der Marktgebühren für den Pferdemarkt und für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 100. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 2. Juli 1918,

Z. XII-359/71, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Augusttermine 1918 für das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 101. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 8. Juli 1918, Z. W/IV-440/401, mit welcher die Statthaltereiverordnung vom 31. Oktober 1917, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 215, betreffend den Verkehr mit Obstmost und Obstmostessig unter gleichzeitiger Festsetzung von Höchstpreisen, abgeändert wird.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 28. Juni 1918, P. Z. 1374/61-P, womit die Verordnung des k. k. Ministers des Inneren vom 19. Juni 1918, R.-G.-Bl. Nr. 224, betreffend die Erweiterung des Amtsbereiches des Polizei-Kommissariates in Wiener-Neustadt, verlautbart wird.

Nr. 103. Verordnung des k. k. n.-b. Landeschulrates vom 24. Juni 1918, Z. 96/23-II, betreffend den Vorgang bei der Ernennung von provisorischen und definitiven Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns im Vorrückungswege.

Nr. 104. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 12. Juli 1918, Z. W/IV-440/403, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Äpfeln, Birnen, Zwetschken und Pflaumen im frischen Zustande.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 8. Juli 1918, Z. XI b-201/2, betreffend die der Gemeinde Böbern im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 8. Juli 1918, Z. XI b-302/4, betreffend die der Gemeinde Wopfing im Gerichtsbezirke Gutenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 9. Juli 1918, Z. VI-416/3, betreffend die der Stadtgemeinde Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 30 K, beziehungsweise 36 K auf Kriegsdauer.